



Richtlinien für forstliche Investitionskredite

Hinweise für Gesuchstellende (Stand: 25.01.2013)

1 Eingehende Bemerkungen

Die nachstehenden Richtlinien stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte des rechtlichen Rahmens und des Verfahrens des forstlichen Investitionskredites dar. Teilweise sind die Angaben direkt den Quellen (ggfls. in verkürzter Form) entnommen. Die vorliegenden Richtlinien dienen dem Zweck der Vereinfachung des Verfahrens. Weitere Details können bei Bedarf und Interesse in den angegebenen Quellen eingesehen werden.

2 Begriff

Investitionskredite sind unverzinsliche und rückzahlbare Darlehen des Bundes, für die der Kanton Basel-Landschaft die Bürgschaft übernimmt. Die Darlehen sind befristet und werden nur auf Antrag des Kantons gewährt. Der Darlehensempfänger stellt seinen Antrag beim Amt für Wald beider Basel.

3 Ziel

„Der forstliche Investitionskredit dient der mittel- und langfristigen Verbesserung der Waldwirtschaft. Forstliche Investitionskredite werden für die Finanzierung von Projekten und Anschaffungen gewährt, welche dem Schutz vor Naturereignissen oder der rationellen Pflege und Nutzung des Waldes dienen.“ (BAFU)

Damit leisten Investitionskredite einen Beitrag zur Existenzsicherung der Waldwirtschaft im Kanton Basel-Landschaft. Gefördert werden insbesondere Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstruktur und des Unternehmerangebotes
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren
- Ermöglichung (oder Erleichterung) forstlich notwendiger Investitionsvorhaben

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Bund

- Art. 40 und Art. 53 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG SR 921.0)
- Art. 60 bis und mit 64 der Verordnung über den Wald (WaV SR 921.01)
- Art. 62 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG SR 611.0)
- Art. 49 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV SR 611.01)
- Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit sowie Beilage 1 und 2 zur Mitteilung (veröffentlicht vom BAFU in der jeweils aktuell gültigen Version)



4.2 Kanton Basel-Landschaft

- Verordnung über Investitionskredite in der Forstwirtschaft (SGS 570.12)

5 Anforderungen

5.1 Berechtigte

- Beitragsberechtigt sind alle öffentlichen Waldeigentümer und private Forstunternehmungen (sowie Gartenbauunternehmen die über 50% forstliches Auftragsvolumen verfügen) im Kanton Basel-Landschaft, welche den Wald gewerbsmässig pflegen oder nutzen.
- Bei privaten Forstunternehmen sind ausreichende Kreditsicherstellungen unabdingbar. Können solche nicht beigebracht werden, ist von einer Gesuchstellung abzusehen.
- Es sind auch Unternehmungen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, Investitionskredit berechtigt (Art. 62 Abs. 3 WaV).
- Investitionskreditvorhaben in den Bereichen Tief- und Hochbau, mit einer Darlehenssumme \geq SFr. 1 Mio. sind dem BAFU vorgängig eines Vertragsabschlusses, schriftlich mittels einer Fiche (eine DIN A4 Seite) zur Kenntnis zu bringen.

5.2 Beitragsberechtigte Vorhaben, Kreditarten (gemäss Art. 40 WaG und Art. 63 WaV)

5.2.1 **Baukredite** (Bis zu 80 Prozent der Baukosten (Art. 63 Abs.1 a. WaV)

- Kredit für forstliche Vorhaben ausserhalb der Programmvereinbarungen.
- Kredit für forstliche Vorhaben innerhalb der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton oder Einzelprojekten.

5.2.2 **Restkosten** von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen und Einzelprojekten (Formel: Kosten - Bundesbeitrag - Kantonsbeitrag – Beteiligung Dritter = Restkosten), bis zu 80 Prozent der Kosten (Art. 63 Abs.1 b. WaV), gemäss den Artikeln 39 (Schutz vor Naturereignissen), 40 (Schutzwald) und 43 (Waldwirtschaft) der WaV

- Programm **Schutzbauten**, Programmziele 1-3: Technischer Schutz, Gefahregrundlagen und Einzelprojekte.
- Programm **Schutzwald**, Programmziele 1-2: Schutzwaldbehandlung gemäss NaiS und Infrastruktur (z.B.. Basiserschliessung, Werkhöfe, Brandschutz).
- Programm **Waldwirtschaft**, Programmziele 1-4: Optimale Bewirtschaftungseinheiten, Holzlogistik, Forstliche Planungsgrundlagen und Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes.

5.2.3 **Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten** (nur für forstlichen Gebrauch/Anteil), bis zu 80 Prozent der Kosten (Art. 63 Abs.1 c. WaV)

- Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die Pflege und Nutzung des Waldes.
- Anschaffung von Fahrzeugen, mobilen Maschinen und Geräten für eine erste Weiterverarbeitung des Holzes wie z.B. Vollernter, Spaltmaschinen und Hackeraggregaten.



5.2.4 *Erstellung/Anschaffung forstbetrieblicher **Anlagen***, bis zu 80 Prozent der Kosten (Art. 63 Abs.1 d. WaV)

- Investitionen im Waldareal für forstliche Hoch- und Tiefbauten wie Werkhöfe, oder für die Holzlagerung (Plätze, Hallen) für Rundholz, Stückholz und Schnitzel (insgesamt max. 1'000 m³). Das Holz muss aus eigener Produktion stammen.
- Investitionen in der Industriezone für forstliche Hoch- und Tiefbauten wie Werkhöfe, Holzlagerung (Plätze, Hallen) für Rundholz, Stückholz und Schnitzel (inkl. integriertem Landkauf).
-

5.3 **Nicht beitragsberechtigte Vorhaben (Beilage 2 der Mitteilung zum forstl. IK)**

- Holzenergetische Anlagen, Investitionen in holzenergetische Anlagen oder in die dazugehörige Infrastruktur.
- Weitergehende Verarbeitungsschritte des Holzes wie z.B. Pelletsproduktion.
- Holztransportlogistik, Wald → Holzlagerung.
- fest installierte Holzverarbeitungsanlagen.
- Aktive Trocknungsprozesse.
- Infrastruktur, (z.B. Transportwaage).
-

5.4 **Voraussetzungen (Art. 60 WaV)**

Investitionskredite werden gewährt, wenn (kumulativ):

- die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist,
- die Investition den Zielen der übergeordneten forstlichen Planung entspricht,
- das Resultat einer einfachen Kosten-Nutzen-Analyse für die Investition spricht,
- die finanzielle Lage der Gesuchstellerin es erfordert,
- die entstehende Restbelastung für die Gesuchstellerin tragbar ist,
- die Gesuchstellerin die eigenen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft und Ansprüche auf Beiträge Dritter geltend gemacht hat,
- der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und die Gesuchstellerin alle in dieser Weisung verlangten Unterlagen vorlegt.

5.5 **Keinen Anspruch auf Investitionskredite**

- Bürgergemeinden und Privatwaldeigentümer, deren Nettovermögen auch nach getätigter Investition Fr. 10'000 pro ha Wirtschaftswald übersteigt,
- Einwohner- und Kirchgemeinden sowie private Forstunternehmen, die auch nach getätigter Investition noch ein Nettovermögen ausweisen.
- Der Kanton erhält für eigene Investitionen keine Investitionskredite.



6 Auflagen

6.1 Arbeitssicherheit

SUVA: Bezüglich der Arbeitssicherheit sind nachfolgende Punkte zu beachten:

6.1.1 Bauten

Zusätzlich zu dem bei der Gemeinde eingereichten Baugesuch ist dem KIGA (kantonales Arbeitsinspektorat) eine Planvorlage bzw. ein Gesuch um Planbegutachtung einzureichen. Die Planbegutachtung erfolgt je nach Kanton gemäss kantonalen Gesetzgebung oder in freiwilliger Form.

Im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens wird mit dem Instrument der Planbegutachtung überprüft, ob die geplanten Bauten/Anlagen den verschiedenen Vorschriften (ArGV 3+4, VUV, Giftgesetz, Sprengstoffgesetz etc.) bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Vor Baubeginn können damit Planungslücken entdeckt und korrigiert werden.

Eine Planbegutachtung kann über das kantonale Arbeitsinspektorat (KIGA) bei der Suva, Fachstelle Planvorlagen, verlangt werden. Die Planbegutachtung bei der Suva ist kostenlos.

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

SUVA, Postfach, Fachstelle Planvorlagen, 6002 Luzern,
Telefon 041/419 51 11 oder per Mail an planvorlagen@suva.ch

6.1.2 Forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Für forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung (gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG) und eine Betriebsanleitung (gemäss Anhang I, Ziffer 1.7.4 der Richtlinie 2006/42/EG) in der entsprechenden Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) beizulegen. Die Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) vom 19. Mai 2010 sowie die dazugehörigen Verordnungen (PrSV, MaschV).

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

SUVA, Postfach, 6002 Luzern
Bereich Holz und Dienstleistungen: Tel. 041/419 62 42, Mail: holz.gemeinwesen@suva.ch
Bereich Technik: Tel. 041/419 61 31, Mail: technik@suva.ch

6.2 Auflagen für Forstliche Fahrzeuge und Maschinen

6.2.1 Partikelfilter für Forstmaschinen

Für die Gewährung des forstlichen Investitionskredits wird zur angemessenen Berücksichtigung möglichst geringer Emissionen bei Forstmaschinen ein Partikelfilter nach neuestem Stand der Technik verlangt. Die Mehrkosten beim Kauf wie auch die Nachrüstung bestehender Forstfahrzeuge und –maschinen sind IK berechtigt.

Für Fachinformationen zum Thema Emissionen steht Ihnen das BAFU (luftreinhaltung@bafu.admin.ch) zur Verfügung.

Links: <http://www.bafu.admin.ch/luft> dort: [Massnahmen](#) > Maschinen und Geräte > Partikelfilter für ...

Anmerkung: Wir empfehlen dringend die vorgängige Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge und/oder Maschine. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um einen Direktimport handelt. Bei einer Beschaffung über einen regionalen (respektive in der Schweiz ansässigen) Händler ist in der Regel dieser um die Zulassungsfähigkeit besorgt.



6.2.2 Physikalischer **Bodenschutz** im Wald

Der Schutz des Waldbodens ist ein prioritäres Ziel des Waldprogramms Schweiz (WAP).

Gestützt insbesondere auf die Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) sind nur Forstmaschinen IK berechtigt, welche auf dem neusten Stand der Technik sind und somit einen optimalen Bodenschutz im Wald gewährleisten. Die Mehrkosten beim Kauf sowie das Nachrüsten bestehender Forstfahrzeuge sind IK berechtigt.

Wichtige technische Kriterien sind unter anderem:

Das Gewicht	=	möglichst geringes, auf die jeweilige Verwendung abgestimmtes Gesamtgewicht, ausgeglichene Gewichtsverteilung
Die Bereifung	=	Kontaktfläche vergrössern durch breite Reifen, niedriger Reifenfülldruck
Das Reifendruckregelsystem	=	Fülldruck kann während der Fahrt der Bodensituation angepasst und verändert werden
Die Räder	=	möglichst grosse Anzahl Räder (bei gleichem Fahrzeuggesamtgewicht), grosser Raddurchmesser

Rechtliche Grundlagen:

- SR 814.12 Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

6.3 Entscheidungskriterien für die Beschaffung von Fahrzeugen

Ein Entscheid für eine Fahrzeugbeschaffung sollte auf Grund einer sorgfältigen Investitionsplanung erfolgen, die auf folgenden Grundlagen basiert:

1. Analyse der Ausgangslage / Ist-Zustand:

- Waldfläche, Erschliessung usw.
- Holznutzung, Waldprodukte
- Personal, Infrastruktur, Maschinen
- Betriebswirtschaftliche Ergebnisse
- Stärken-/Schwächen und Chancen-/Gefahrenanalyse des Forstbetriebs (SWOT-Analyse)

2. Betriebliche Veränderungen (ohne Investition) z.B. durch:

- Revierbildung
- überbetriebliche Zusammenarbeit
- Zusammenlegungen
- betriebsfremde Arbeitseinsätze.



3. Langfristige Ziele des Forstbetriebs
 - ökologische
 - soziale
 - ökonomische
4. Veränderungen / Auswirkungen bei Investition
 - Waldbewirtschaftung ((Mehr-)Nutzung, Sortimente)
 - Kommunale Einsätze (Art und Umfang, Zeitpunkt im Jahresverlauf usw.)
 - Übrige Arbeiten für Dritte (Art und Umfang, Zeitpunkt usw.)
 - Rationalisierungseffekte, Unternehmereinsätze
 - Überbetrieblicher Einsatz
 - Lehrbetrieb (fakultativer Gesichtspunkt)
5. Mitteleinsatz
 - Personal (Ausbau Forstbetrieb, Unternehmerbeizug)
 - Infrastruktur (Werkhof usw.)
 - Maschinen

Die eigentliche **Investitionsplanung** für die Beschaffung von Fahrzeugen umfasst folgende Punkte:

1. Qualifizierung und Quantifizierung des Arbeitsvolumens innerhalb des Planungszeitraums (Holzerntevolumen, Arbeiten für Dritte usw.).
2. Mögliche sinnvolle Arbeitsverfahren (vor allem in Bezug auf die Holzernte).
3. Mögliche Alternativen für die Fahrzeugbeschaffung (in der Regel mindestens zwei).
4. Ermittlung der durch den Investitionsentscheid tangierten Geldströme (Ausgaben und Einnahmen, die durch die jeweilige Fahrzeugbeschaffung ausgelöst werden).
5. Investitionsrechnungen: angesichts der Langfristigkeit sind dynamische Verfahren (v.a. Kapitalwertmethode) den statischen (Kostenvergleichsrechnung usw.) vorzuziehen.
6. Qualitative Bewertung z.B. anhand einer Nutzwertanalyse:
 - Festlegung der Entscheidungskriterien gestützt auf die Zielsetzung des Betriebes
 - Gewichtung der Entscheidungskriterien
 - Benotung der Alternativen
7. Entscheid auf Grund der quantitativen und qualitativen Bewertung.



7 Konditionen

Kredithöhe, Kündigungs- und Rückzahlungsfristen werden in einem Kreditvertrag festgelegt, der durch den Regierungsrat genehmigt werden muss.

7.1 Kredithöhe

- Die maximale Höhe der Investitionskredite beträgt bis zu 80% der Kosten nach Abzug der Subventionen und der Beiträge Dritter, siehe auch Kapitel 5.2.
- Unter Fr. 10'000 werden keine Kredite gewährt.

7.2 Rückzahlungen, Kündigung

Der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Der Kanton als Kreditgeber kann den Kredit vorzeitig zurückfordern, falls:

- a) die finanzierten Anlagen und Einrichtungen zweckentfremdet oder veräussert werden und den Vertragsbedingungen auch nach einer vom Kanton festgesetzten Frist nicht entsprochen wird,
- b) sich nachträglich herausstellt, dass die Gesuchstellerin unwahre oder irreführende Angaben gemacht hat,
- c) zusätzliche Vertragsbedingungen verletzt werden, insbesondere die Verpflichtung zum sachgerechten Unterhalt von Bauten und Anlagen und die Pflicht zur Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
- d) oder die finanzielle Lage der Gesuchstellerin sich soweit verbessert, dass eine Rückzahlung zumutbar ist.

Bei einer Kündigung aufgrund der Punkte a) bis c) ist die gesamte Kreditsumme rückwirkend mit dem aktuellen Hypothekenzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank, mindestens aber mit 5% zu verzinsen.

Die **Kündigungsfrist** beträgt in allen Fällen 3 Monate

Die **Rückzahlungen** des Darlehens hat ohne jede Aufforderung mit Zahlungseingang jeweils per 31. Mai zu erfolgen auf das Konto der Basellandschaftliche Kantonalbank Forstlicher Investitionskredit

Konto Nr.: 16 2.041.197.94, BLZ 769, IBAN CH48 0076 9016 2041 1979 4

- Die Rückzahlungsdauer beträgt maximal 20 Jahre (Art. 64 Abs 1 WaV) in der Regel jedoch 10 Jahre (Mitteilungen zum forstl. IK, BAFU). Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist die Amortisationsdauer massgebend.
- Rückzahlungen sind dem Darlehensnehmer mittels einer Buchungsanzeige zu bestätigen.
- Ausstehende Rückzahlungsraten sind mit dem aktuellen Hypothekenzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank, mindestens aber mit 5% zu verzinsen.



8 Bewilligungsverfahren

Aufgabe	GesuchstellerIn	Kreisforstingenieur	Amt für Wald beider Basel	Kreditkommission	Bund
Gesuch einreichen (siehe Kap. 9)	X				
GesuchstellerIn beraten, Gesuch prüfen, Vertrag vorbereiten, Antrag stellen		X	X		
Gesuch bewilligen				X	
Kreditvertrag unterzeichnen	X		X		
Finanzielle Abwicklung	X		X		
Belege prüfen, bearbeiten (Baukredite)		X	X		
Auszahlung genehmigen		X	X		
Überwachung Kreditkontingent, Rechenschaftsbericht, Jahreskontingent festlegen			X		X

9 Gesuchsunterlagen

Der Gesuchsantrag wird mit dem Formular 1 "Gesuch für einen forstlichen Investitionskredit" inkl. den zusätzlichen Angaben nach Absatz 9.1 und 9.2 beim Amt für Wald beider Basel eingereicht.

9.1 Angaben zur finanziellen Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin

9.1.1 *Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*

Bilanz und Erfolgsrechnung (öffentliche Körperschaften und juristische Personen) bzw. Steuerveranlagung (natürliche Personen) der letzten 2 Jahre. Der Bilanz und Erfolgsrechnung sind die jeweiligen Revisionsberichte der jeweiligen Revisionsstellen beizulegen.

9.1.2 *Mittelbedarf*

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin stellt ihre finanzielle Situation kurz dar und begründet, warum sie einen Investitionskredit beansprucht.

9.1.3 *Tragbarkeit der Belastung*

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin weist nach, dass die verbleibende Restbelastung (Amortisation) für sie tragbar ist.

- **Bürgergemeinden**, deren Nettovermögen nach Abzug der Investitionskosten unter das



Doppelte des investierten Betrages sinkt, müssen in einer detaillierten Investitions- und Finanzplanung (gemäss der Wegleitung "Finanzplanung in der Gemeinde") darlegen, dass sie in der Lage sind, den Kredit zu amortisieren. Für die übrigen Bürgergemeinden genügt eine einfache Investitions- und Finanzplanung.

- **Einwohnergemeinden** müssen den Nachweis erbringen, dass die Nettoschuld pro Einwohner mit der Investition nicht wesentlich über Fr. 5'000 steigt.
- **Kirchgemeinden** müssen den Nachweis erbringen, dass die Nettoschuld pro Gemeindemitglied mit der Investition nicht wesentlich über Fr. 750 steigt.
- **Natürlichen und juristischen Personen** können Investitionskredite nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Bankgarantie vorliegt.
- Bei der Beurteilung von **Forstbetriebsgemeinschaften** sind grundsätzlich das gesamte Vermögen und die gesamte Waldfläche massgebend. Die Auszahlung des Kredites erfolgt in der Regel zugunsten der Betriebsgemeinschaft.

9.2 Projektbeschreibung

Einfacher technischer Bericht in Form einer knappen **Kosten-Nutzen-Analyse** mit entsprechenden Projektdaten und Plänen.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin legt darin die Notwendigkeit der geplanten Investition dar und weist nach, dass der Nutzen des Projektes (Mietzinsersparnis, Verminderung der Produktionskosten, Zeitersparnis, etc.) die Kosten längerfristig überwiegt.

10 Auszahlungen

- Die Auszahlungen werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekanntgegeben.
- Die Auszahlungen basieren auf Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsbestätigungen und werden dem konkreten Darlehensprojekt zugeordnet. Die Belege enthalten: Erstellungsdatum, Ersteller, Adressat, Vorhaben, Betrag, Zahlungsadresse (inkl. Endbegünstigte), Visum für materielle Richtigkeit (Fachdienst), Belegsnummer, Rechnungsjahr, Visum formelle Richtigkeit (Rechnungsführer).
- Darlehenszahlungen, die auf Restkosten von subventionierten Arbeiten beruhen, werden anhand einzelner Subventionszahlungen (Kostenschätzungen, Belegs- und Schlussabrechnungen) errechnet. Im Maximum darf der Betrag zur Auszahlung kommen, welcher den bis zu diesem Zeitpunkt total aufgelaufenen anrechenbaren Restkosten entspricht. Beiträge von Dritten sind zu berücksichtigen.
- Bei Krediten mit anschliessender Subventionierung durch Bund und Kanton darf keine Finanzierung über 100% entstehen. Bei Beginn der Subventionierung wird die vollständige oder kontinuierliche Rückzahlung des Kredites festgelegt. Bei Bedarf wird ein neuer Darlehensvertrag für Restkosten abgeschlossen. Es können bereits vor Beginn im Darlehensvertrag beide Finanzierungsvarianten vorgesehen werden.
- Bei Projekten mit Holzerlös oder Pauschalregelung prüft der Kanton während der Laufzeit des Darlehensprojektes mindestens einmal, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers verbessert haben (es darf unter anderem kein Finanzierungsgrad über 100% entstehen) und eine Vertragsanpassung oder -auflösung notwendig wird.
- Die Verwaltung von Darlehen darf nicht an Dritte abgetreten werden. Darlehen dürfen nicht pauschal ausbezahlt werden.